

## NEUBAU AKH:

BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN IN NICHT NATÜRLICH BELICHTETEN ARBEITSRÄUMEN IM NEUBAU DES AKH

## BEZUG:

BESCHEID DES ARBEITSINSPEKTORATES FÜR DEN 3.AUFSICHTSBEZIRK; ZL: 32.654-2/80 vom 29. September 1980

## NIEDERSCHRIFT:

AUFGENOMMEN AM:

In sinngemäßer Anwendung des Bescheides des Arbeitsinspektorates Zl.32.654-2/80 vom 29.September 1980 bzw. des Erlasses des BMWF Zl.30.321/100-9/81 - Neubau AKH, Genehmigung der Beschäftigung von Arbeitnehmern in nicht natürlich belichteten Arbeitsräumen, wird festgestellt:

1. Die Festlegung der nicht natürlich belichteten Arbeitsräume erfolgt an Hand des Bauplanes der der Organisationseinheit Klinik/Institut zugewiesenen Räume.
2. Bundesbediensteten, die in den Arbeitsräumen des AKH, die nicht natürlich belichtet sind, beschäftigt werden, ist **eine zusätzliche tägliche Ruhepause in der Dauer von 20 Minuten** zu gewähren. Diese Ruhepause ist in die Arbeitszeit einzurechnen und ist zusammenhängend entweder als Verkürzung der Wochenarbeitszeit um 2 Stunden oder in Form von **3 freien Tagen im Vierteljahr** zu konsumieren (**11 Tage pro Jahr**).  
Den in diesen Räumen beschäftigten Personen sind weiters zusätzlich täglich zwei Kurzpausen von angemessener Dauer (jeweils 10 Minuten) zu gewähren, die nach Maßgabe des Dienstbetriebes konsumiert werden können.
3. Aus betriebsorganisatorischen Gründen bzw. der Verzahnung des Dienstbetriebes mit der Gemeinde Wien wird die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit in Form von 3 freien Tagen im Vierteljahr (1 Tag pro Monat) konsumiert.  
Über den Verbrauch der Ausgleichszeit sind klinik/institutsintern Aufzeichnungen zu führen. Eine **Zusammenfassung von mehr als 3 Tagen ist unzulässig. Nicht konsumierte Ausgleichstage können nicht finanziell abgegolten werden.**  
**Bei Krankenständen innerhalb eines Kalendermonats bleibt der Anspruch auf einen Ausgleichstag pro Monat gewahrt, sofern die Krankenstandsdauer 14 Kalendertage nicht überschreitet.** Bei Überschreitung wird der Anspruch nach Kalenderwochen aliquotiert.
4. Die Regelung erstreckt sich auf jenen Personenkreis, der **überwiegend (mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit)** in diesen Räumen beschäftigt ist.